

Bundesgesetz über die Teilnahme und den finanziellen Beitrag des Bundes an das Henry Dunant Zentrum für den humanitären Dialog

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 2000¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund beteiligt sich am Henry Dunant Zentrum für den humanitären Dialog.

² Das eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ernennt den Vertreter des Bundes im Stiftungsrat.

Art. 2

Der Bund kann dem Henry Dunant Zentrum für den humanitären Dialog eine Finanzhilfe zukommen lassen, deren Höhe in einem einfachen Bundesbeschluss festgelegt wird.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

10976

¹ BBl 2000 3515